VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE
ST. FLORIAN AM INN

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 23. Oktober 2026** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 2 Verordnung: **Übertragungsverordnung**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Florian am Inn vom 22. Oktober 2026, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Friedhofsanierung“ an den Gemeindevorstand bzw. den Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 26. Februar 2026 wurde die Friedhofsanierung durch die Marktgemeinde St. Florian am Inn beschlossen.

Die Beschlussfassung über den hierfür erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 16. Juli 2026.

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1
Übertragung des Beschlussrechts

(1) Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Friedhofsanierung“, Grundstücksnummer 87/1 - Katastralgemeinde 48233, das Beschlussrecht des Gemeinderates wie folgt übertragen:

a) Bürgermeister

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 Oö. Gemeindeordnung 1990 auf die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für das bezeichnete Bauvorhaben.

b) Gemeindevorstand

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen für das bezeichnete Bauvorhaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß lit. a fallen.

(2) Die übertragenen Befugnisse sind innerhalb des vom Gemeinderat beschlossenen Projektumfangs und des jeweils beschlossenen Finanzierungsrahmens auszuüben. Entscheidungen über eine Änderung des Projektumfangs oder eine Erhöhung des Finanzierungsrahmens bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 2
Berichtspflicht

Dem Gemeinderat ist über die aufgrund dieser Verordnung gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten. Der Bericht hat insbesondere die vergebenen Aufträge, die Auftragssummen sowie den aktuellen Kosten- und Finanzierungsstand des Bauvorhabens zu enthalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde St. Florian am Inn in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Bernhard Brait

MARKTGEMEINDE ST. FLORIAN AM INN
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.st-florian-inn.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von Bgm. Dipl. Ing. Bernhard Brait, 22.10.2026 09:10:21